

2. Noch verkehrter hat nach unserer Meinung Fortunatus durch Richtertheilen der Absolution gehandelt. Der Rath des hl. Alphonsus (über einen nichtdisponirten Sünder anstatt der Absolutionsformel ein anderes Gebet zu sprechen, wenn man ihn über den Grund der Absolutions-Verweigerung nicht aufklären darf) bezieht sich nur auf den Fall, daß die infolge sträflicher Verschwiegenheit vorhandene Indisposition (der hl. Lehrer redet von dem obenerwähnten bei den Beichten der Sponsi leicht vorkommenden *Casus*) vollkommen gewiß ist. Diese Gewissheit kann aber Fortunatus im gegebenen Falle nicht haben, weil ein Vergessen dieser mit der Zunge begangenen, wenn auch an und für sich sehr schweren Sünde immerhin möglich ist. Man darf nur bedenken, wie wenig die Zungenünden auch von sonst gewissenhaften Menschen beachtet werden. Auch der Fall wäre nicht undenkbar, daß der Pönitent infolge eines irrenden Gewissens seinen malitiosen Rath nicht für schwer sündhaft gehalten hat, z. B. bei etwaiger propter imbecillitatem ex parte viri vorhandenen *impotentia relativa*.¹⁾ Mögen diese und ähnliche Zweifel immerhin wenig begründet sein, für Fortunat hätte im gegebenen Falle ein jeder derselben genügen sollen, um die von einigen Theologen empfohlene Methode der Absolutions-Verweigerung nicht in Anwendung zu bringen. Umfomehr, als selbst in dem Falle, daß der Beichtvater unter geschilderten Umständen vollständige Gewissheit über die Indispositio des Pönitenten hätte, viele und bewährte Auctoren sich gegen die Richtertheilung der Absolution aussprechen und für Spendung derselben in der That gewichtige Gründe geltend gemacht werden können.

St. Florian.

Professor Dr. Johann Ackerl.

VII. (Negative Cooperation zu einem Brandschaden und Restitutionspflicht.)

Cajus bemerkt zufällig von seiner Wohnung aus, wie sein Nachbar um Mitternacht in die Scheune schleicht, dort ein Bündel Stroh anzündet und schnell in die Wohnstube zurückkehrt. Da dessen Gehöft in äußerst baufälligem Zustande ist, so wird dem Cajus sofort klar, daß jener es niederbrennen will, um es mit der Versicherungs-Summe wieder neu aufzubauen. Aber auch das Gehöft des Cajus, das unmittelbar an jenes angrenzt, ist baufällig und hoch versichert. Schon längst hat er gewünscht, es möchte — freilich ohne sein Zuthun — abbrennen. Jetzt, denkt er, ist die Gelegenheit dazu gekommen; deshalb verhält er sich ruhig, bis er das Feuer in der Nachbarischeune sich ausbreiten und zum Dache hinaufbrennen sieht. Erst dann macht er Alarm. Trotz der schleunigen Hilfe werden die Gehöfte des Nachbarn und des Cajus

¹⁾ Vgl. Binder-Scheicher, *Eherecht* p. 24, Anmerk. 1.

eingesichert. Da die Ursache des Brandes nicht entdeckt wird, erhalten beide hohe Versicherungs-Summen. Cajus sucht sein Gewissen damit zu beruhigen, daß er sich sagt: das Feuer sei ohne sein Zuthun angelegt, und überdies wäre der Brandschaden ganz in der jetzigen Weise ausgefallen, auch wenn er die Entstehung desselben nicht gesehen hätte. Doch legt er den Sachverhalt seinem Beichtvater vor, der ihn verpflichtet: a) die erhaltene Versicherungssumme zu restituiren und b) den Brandstifter zur Anzeige zu bringen, widrigenfalls er auch für dessen Gehöft restitutionspflichtig sei. Da er sich dazu nicht verstehen will, wird er ohne Absolution entlassen. Quid ad rem?

1. Cajus hat sich in Bezug auf den stattgehabten Brand der negativen Cooperation schuldig gemacht, indem er nicht sofort, als er die Brandstiftung bemerkte, durch persönliches Einschreiten und Hilferufen dieselbe verhindert resp. zu verhindern gesucht hat. Es gibt eine dreifache negative Mitwirkung: a) mutus, wenn man gegen ein beabsichtigtes Unrecht keinen Widerspruch erhebt; b) non obstans, wenn man gegen ein beabsichtigtes Unrecht keinen Widerstand leistet; c) non manifestans, wenn man eine drohende Gefahr dem Bedrohten oder eine schon vollbrachte That und den Thäter derselben dem competenten Gerichte nicht anzeigt.

Die negative Mitwirkung kann zwar an und für sich nicht im eigentlichen Sinne Ursache einer Rechtsverletzung genannt werden, und erzeugt deshalb an sich auch keine Restitutionspflicht. Jedoch kann sie selbst unter Umständen zur Ungerechtigkeit werden, und dies ist der Fall, wenn eine stricte Gerechtigkeitspflicht bestand, das Unrecht zu verhüten und es doch nicht verhütet wurde, obgleich es sine proprio gravi incommodo von dem Betreffenden abgewendet werden konnte. Diese Gerechtigkeitspflicht entspringt gewöhnlich aus einem Contracte oder Quasicontracte, den man eingegangen hatte. In diesem Falle entsteht aus der negativen Cooperation regelmäßig Ersatzpflicht.

2. Wenden wir diese Principien auf Cajus an, so ist er offenbar in zwei Beziehungen: non obstans et non manifestans negativer Cooperator. Es fragt sich nun, ob er durch seine Cooperation eine stricte Gerechtigkeitspflicht verletzt hat. a) War er zunächst rechtlich, d. i. contractlich verpflichtet, die Brandstiftung gleich in ihrem Entstehen nach Kräften — durch Hilferufe und persönliches Eingreifen — zu verhindern, oder nicht? Wenn wir die Handlung des Nachbarn allein und absolut für sich ins Auge fassen, so hatte Cajus keine Rechtspflicht, zu verhindern, daß jener sein Gehöft einäschere. Weder Amt noch Beruf legte ihm die Pflicht auf, das Hab und Gut seines Nachbarn zu hüten. Allein sein Hof grenzt unmittelbar an den des Nachbarn. Entsteht nun Feuersfahr auf dem Nachbarhofe, so wird dadurch naturgemäß auch der angrenzende Hof in Mit-

leidenschaft gezogen. Doch bringt auch dieser Umstand noch keine Rechtspflicht für Cajus, die Gefahr nach Kräften abzuwenden, wenn er unbeschränkter Herr seines Hofes ist, und er durch Zulassung der Gefahr keinem Andern Schaden zufügt, den er zu verhindern rechtlich verpflichtet war. Nun hat Cajus sein Gehöft versichert. Die mit der Feuersocietät eingegangene Versicherung ist ein *contractus onerosus*, durch welchen er sich verpflichtet hat, wie ein guter, umsichtiger Hausvater jede von ihm abhängende Feuersgefahr von seinem Gehöfte abzuwenden und nach Kräften zu verhüten, wenn er rechtlichen Anspruch auf Schadenersatz genießen will.

Diese rechtliche Verpflichtung geht aus der Natur des Versicherungs-Contractes hervor, und entspricht dem Rechte und der Billigkeit. Folglich mußte Cajus die seinem Gehöfte so nahe drohende Feuersgefahr sofort, als er sie bemerkte, zu ersticken suchen, d. h. er mußte sofort eingreifen, als er das Feuer bemerkte, und durfte das Feuer nicht erst um sich greifen und hoch kommen lassen. Infolge seines Zögerns und absichtlichen Wartens hat er demnach ungerecht gehandelt, indem er gegen den Vertrag gesündigt hat, den er mit der Societät eingegangen.

b) Es ist nun zu erwägen, welche Folgen sich Cajus durch die Verletzung seiner Rechtspflicht zugezogen hat. Als er die Brandstiftung bemerkte, war ihm sofort klar, welche Gefahr daraus seinem Gehöfte erwachsen würde. Ja, er war innerlich froh, daß eine solche Gefahr eingetreten war. Der Erfolg hat seine Wahrnehmung bestätigt, indem sein Hof mit abgebrannt ist. Kann daraus Cajus trotzdem, daß er nicht sofort die Gefahr durch sein Eingreifen im Reine erstickt oder wenigstens nach Kräften zu ersticken versucht hat, rechtlichen Anspruch auf die Entschädigungssumme von Seiten der Feuersocietät machen? Im allgemeinen ist diese Frage zu verneinen. Hier gilt eben der Satz: „*do, ut des*“. Er hat durch seine Schuld wissentlich und absichtlich eine wesentliche Bedingung des geschlossenen Contractes nicht erfüllt; folglich hat er seinen Rechtsanspruch auf Entschädigung an der Gesellschaft verwirkt, daher muß er die erhaltene Summe restituieren. — Doch um dem Cajus volles Recht angedeihen zu lassen, wird auf obige Frage eine Distinction nothwendig sein. Würde er durch sein sofortiges Eingreifen die Brandstiftung vereitelt haben, oder hätte er wenigstens dadurch die Gefahr von seinem Gehöfte abgewendet, so gilt die vorbesagte Entscheidung: daß er jede Berechtigung auf Entschädigung verloren. Würde er aber trotz seines sofortigen Eifers das Feuer nicht haben löschen, die Gefahr nicht haben beseitigen oder einschränken können, so behält er seinen Anspruch auf Entschädigung. — Es ist

also wohl zu untersuchen, ob das Feuer so angelegt ist, daß es sich durch naheliegende brennbare Stoffe hat sofort können ausbreiten oder nicht; und je nach der Wahrscheinlichkeit und dem gewöhnlichen Gange der Dinge wird das pro oder contra für Cajus ausfallen. Ist viel Stroh in der Scheune und an der ursprünglichen Feuerstätte gewesen, so breitet sich bei dem Aufzuge, der in der Scheune zu sein pflegt, das Feuer mit Blitzesschnelle aus, so daß ein einzelner Mensch nichts dagegen ausrichten kann. Und selbst bei sofortigem Feueralarm dauert es immer eine geraume Zeit, ehe thätige Hilfe kommt, besonders zur Zeit der Mitternacht, wo die Menschen in tiefem Schlafe liegen. Kann daher nicht sicher festgestellt werden, daß Cajus durch seine sofortige Hilfeleistung die Feuersegefahr würde abgewendet oder unterdrückt haben, so ist derselbe berechtigt, die Entschädigung von der Versicherungs-Gesellschaft anzunehmen und zu behalten.

Hiernach ist also das Urtheil des Beichtvaters in Bezug auf die Restitutionspflicht des Cajus zu modificiren. Dagegen sind die Entschuldigungsgründe, womit Cajus sein Gewissen zu beschwichtigen sucht, zu verwerfen. Denn darauf kommt es hier nicht an, daß das Feuer ohne sein Zuthun angelegt ist, und daß der Schaden entstanden wäre, auch wenn er die Ursache desselben nicht gesehen hätte, sondern darauf, was er hic et nunc zu thun rechtlich verpflichtet war, und was er durch sein sofortiges pflichtmäßiges Eingreifen ausgerichtet hätte.

3. Was die zweite Art der negativen Cooperation „non manifestans“ angeht, so ist es klar, daß wenn Cajus den Nachbar zur Anzeige bringt, derselbe zur Strafe verurtheilt und zur Restitution gegen die Feuerfocität herangezogen wird. Wir stehen demnach vor der Frage: ist Cajus verpflichtet, den Nachbar anzuzeigen, so daß durch Vernachlässigung dieser Pflicht für ihn das onus restituendi damnum an Stelle des Brandstifters entsteht? Die Antwort ergibt sich aus folgender Regel: „Regula certa sit hujusmodi: qui non loquitur, non auxiliatur, non revelat, uno verbo, qui se negative gerit, si possit et debeat ex justitia damnum impedire, peccat, teneturque ad damni restitutionem. Si vero sine notabili incommodo possit quidem, sed non ex justitia debeat, sed solum ex caritate, esto, peccet, non tenetur ad restitutionem.“ Tamburini l. 8. tract. IV. § VI. Es kommt also darauf an, ob Cajus eine rechtliche Verpflichtung (i. e. ex contractu, quasicontractu, officio) hat, den Nachbar zu denunciiren. Nur in diesem Falle würde er durch die Unterlassung der Anzeige die justitia commutativa verletzen, aus der allein die Restitutionspflicht entspringt: „non datur obligatio restitutionis nisi ex violatione juris stricti, seu justitiae commu-

tativae.“ Gury de restit. n. 627. Princ. III. Dasselbe ergibt sich aus Gury tract. de statib. part. n. 27. I. „Nemo tenetur ex justitia sponte se offerre ad testificandum.“ wozu Ballerini bemerkt: Intellige ex justitia commutativa, nisi tamen sermo sit de illis, qui ex officio tenentur accusare.“ Confer Lig. l. 4. n. 264. Navar. in Man. c. 17. n. 21. Aus dem Verhältnisse, in welchem Cajus zum Nachbar und zur Brandstiftung steht, ergibt sich nun, daß er weder officiell noch contractlich verpflichtet ist, die Brandstiftung zur Anzeige zu bringen. Nicht officiell: da er kein derartiges Amt bekleidet; nicht contractlich: da der Contract, den er mit der Versicherungs-Gesellschaft bezüglich seines Gehöftes eingegangen, nicht die Tragweite hat noch haben kann, daß er auch diejenigen zur Anzeige bringt, die absichtlich und böswillig sein Gehöft anzünden oder in Feuergefähr bringen. Dieser Contract verpflichtet ihn nur, daß er nicht durch eigene Schuld Feuergefähr herbeiführt.

Aber verpflichtet ihn nicht die Sorge für das Gemeinwohl zur Anzeige, indem ein Brandstifter offenbar als gemeingefährlich zu betrachten ist? Allerdings; allein da diese Pflicht aus der justitia legalis entspringt, „quia pars ex legali justitia tenetur prospicere incolumitati totius“ (Gury tract. de stat. parti. 27, nota b.), so zieht er sich aus der Unterlassung dieser Pflicht kein onus restituendi zu. Folglich kann Cajus vom Beichtvater nicht deshalb zur Restitution des Schadens angehalten werden, den der Nachbar als Brandstifter angerichtet hat, wenn er denselben nicht zur Anzeige bringen will.

4. Schließlich muß noch folgender Punkt berücksichtigt werden. Gelegt den Fall, der Brandstifter würde bekannt und zur Restitution des gesamten Brandschadens herangezogen; könnte Cajus seine Versicherungs-Summe auch in dem Falle behalten, wenn es feststände, daß er durch sein Zögern die Gefahr auf sein Gehöft geleitet hätte? Ja; denn er ist als Cooperator negativus nur in letzter Instanz verpflichtet zur Restitution, und tritt erst dann die Restitutionspflicht an ihn heran, wenn der eigentliche damnicator positivus nicht restituirt. Gury tract. de justitia 702, Princip. II; Liguori n. 580; Homo apost. n. 60.

Beuren.

Pfarrer Dr. Adam Wiehe.

VIII. (**Schadloshaltung einer Magd.**) In Steiermark kommt es vor, daß, wenn Dienstboten aufgenommen werden, über den zu verabreichenden Lohn gar nicht verhandelt wird. Bertha, eine gesunde kräftige Magd, erhielt am Jahreschluß von ihrem, wie sie sagt, geizigen Bauern, bloß 20 fl. Erboßt darüber, nimmt sie selbst ein hübsches Stück Leinwand, um doch nicht gar zu kurz zu kommen.